

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2018

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.17-212/16

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1191

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2018**

bis: **31. Januar 2023**

Antragsteller:

Kolektor Missel Insulations GmbH

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 19 Anlagen.
Dieser Bescheid ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 19. Februar 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "System PYRO-FOX" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹. Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf – abhängig von der Einbausituation – in Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, in Wänden aus Mauerwerk sowie in leichten Trennwänden² errichtet werden. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit³ mindestens feuerbeständig sein (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Die Dicke der Wände muss mindestens 10 cm und die Dicke der Decken mindestens 15 cm betragen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

- Die Rohre müssen aus den in Abschnitt 3.2 genannten Rohrwerkstoffen bestehen.
- Die Abmessungen der Rohre⁵ müssen den Angaben von Abschnitt 3.2 entsprechen.
- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
- Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein. Ggf. dürfen die Rohre - abhängig vom Rohrmaterial und den Rohrabmessungen (s. Abschnitt 3.2) - auch schräg angeordnet sein, sofern dies durch die baulichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- Die Rohre dürfen ggf. mit zusätzlichen Isolierungen versehen sein (s. Abschnitt 3.2).
- Bei Anwendung der Rohrabschottung für Rohre von Rohrpostleitungen dürfen zwei elektrische Leitungen gemeinsam mit dem Rohr durch die Abschottung hindurchgeführt werden, sofern die elektrischen Leitungen zur Steuerung der Rohrpostanlage gehören.

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6"

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1191

Seite 4 von 11 | 31. Januar 2018

- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Die Rohrabschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.
- 1.2.5 Der Nachweis, dass der in den Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
Die Anwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.6 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 1.2.7 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.8 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Rohrmanschette "UNIFOX" und "UNIFOX plus"

- 2.1.1.1 Die Rohrmanschette⁶, "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.
- 2.1.1.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,6 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt, sowie mit einer 12 mm breiten und 1 mm dicken Spanschelle bzw. einem Spannverschluss zusammengehalten werden.
- 2.1.1.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "fox-o-flex" genannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1455 bestehen. Die Brandschutzeinlage muss eingeklebt werden⁷.
- 2.1.1.4 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des durch die Bauteilöffnung hindurch geführten Rohres – den Angaben auf den Anlagen 12 und 15 entsprechen.

⁶ Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

⁷ Angaben zum schnellhärtenden Kleber sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1191

Seite 5 von 11 | 31. Januar 2018

2.1.2 Rohrmanschette "X-FOX"

2.1.2.1 Die konischen Rohrmanschetten zur Anordnung an Rohrbögen, "X-FOX" genannt, müssen aus einem Gehäuse aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.1.2 sowie aus einer Brandschutzzeile gemäß Abschnitt 2.1.1.3 bestehen.

2.1.2.2 Die Rohrmanschetten müssen entsprechend den Angaben auf Anlage 17 hergestellt und ausreichend gegen Korrosion geschützt sowie mit einer 12 mm breiten und 1 mm dicken Spannschelle bzw. einem Spannverschluss zusammengehalten werden. Am Gehäuse sind umlaufend 3 Laschen und 3 Schweißbolzen befestigt, die zum Verbinden einzelner Manschetten dienen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung der Rohrmanschetten**

Bei der Herstellung der Rohrmanschetten sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Rohrmanschetten**

Jede Rohrmanschette für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrmanschette "UNIFOX", "UNIFOX plus" bzw. "X-FOX" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1191
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System PYRO-FOX" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1191
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Rohrmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1191

Seite 6 von 11 | 31. Januar 2018

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit genauen Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Leitungsanlagen (z. B. Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1191

Seite 7 von 11 | 31. Januar 2018

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 bzw. 2.1.2 für die Rohrmanschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Bauteile****3.1.1 Die Abschottung darf in**

- Mauerwerkswänden aus nichtbrennbaren³ Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung
- Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton,

– leichten Trennwänden⁸ nach Abschnitt 3.1.2

errichtet werden. Die Wände und Decken müssen den technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Rohrabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁹ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁹ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist. Bei Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände dürfen nur aufgesetzte Manschetten verwendet werden.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	entsprechend der Abmessungen der Rohrleitungen (siehe Anhang 1)	abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 3.2.3 und Anlagen 5 bis 11
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre ohne Isolierungen

3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen hindurchgeführt werden.

Die Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart und der Mindestbauteildicken – den Angaben des Abschnitts 1.2.2 und der Anlagen 1 bis 11 entsprechen.

3.2.1.2 Die Rohre der Rohrgruppen A-5, B-5, D und F gemäß Anhang 1 dürfen in mindestens 15 cm dicken Massivbauteilen wahlweise schräg eingebaut sein (s. Abschnitt 4.3.2). Die Abmessungen⁵ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 9 und 11 entsprechen.

3.2.1.3 Bei senkrecht zur Bauteilebene durchgeführten Rohren der Rohrgruppen A-5, B-5, D und F des Anhangs 1 dürfen bei Einbau in mindestens 15 cm dicken Massivdecken im Bereich der Rohrdurchführung Steckmuffen bzw. Elektroschweißmuffen angeordnet sein. Die Abmessungen⁵ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 9 und 11 entsprechen.

3.2.2 Rohre mit Isolierungen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen bei Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivbauteile senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre der Rohrgruppen A-4 und B-4 gemäß Anhang 1 hindurchgeführt werden, die mit einer maximal 32 mm dickem flexiblen Elastomerschaum versehen sind (s. Anlage 2, Tabelle 2-1). Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein.

⁸ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

⁹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

3.2.3 Abstände

Der Abstand zwischen den an den Rohren angeordneten Rohrmanschetten muss bei

- isolierten Rohren gemäß der Rohrgruppe A-4 und B-4 der Anlagen 1 und 2,
- Sonderdurchführungen (Schrägdurchführungen, Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau)

mindestens 10 cm betragen.

Bei allen anderen Einbaufällen dürfen die Rohrmanschetten von benachbarten Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aneinander grenzen, sofern zwischen den Rohren/ Rohrmanschetten keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind/entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können.

3.2.4 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁹ sein.

3.2.5 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2.6 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrmanschetten ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.6 vorhanden sind.

4.2 Auswahl der Rohrmanschetten

4.2.1 Es muss die gemäß Anlage 12 bzw. 15 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende kleinste Rohrmanschette "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" verwendet werden.

Bei den Sonderdurchführungen gemäß den Abschnitten 4.2.2 bis 4.2.5 sind entsprechend größere Manschetten zu wählen.

4.2.2 Bei Verwendung der Rohrmanschetten an isolierten Rohren nach Abschnitt 3.2.2 ist die Manschettengröße so zu wählen, dass die Brandschutzeinlage nach der Montage der Rohrmanschette an der Isolierung anliegt.

4.2.3 Bei Verwendung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren nach Abschnitt 3.2.1.2 ist die Manschettengröße so zu wählen, dass das Rohr nach der Montage der Rohrmanschette in den Extrempunkten an der Manschette so dicht wie möglich anliegt (s. Anlage 16).

4.2.4 Durch die aufgesetzten Rohrmanschetten "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" dürfen maximal 3 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 50 mm oder 2 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser von 63 mm hindurchgeführt werden.

4.2.5 Bei Ausführung der Rohrabschottung an Rohrbögen müssen die nach Anlage 17 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser und Biegeradius passenden Rohrmanschetten "X-FOX" bzw. bei Ausführung gemäß Anlage 15 müssen die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passenden Rohrmanschetten "UNIFOX plus" gemäß Anlage 12 verwendet werden.

4.3 Anordnung der Rohrmanschetten

4.3.1 Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette vom Typ "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden (s. Anlagen 13 und 14).

Die Rohrmanschetten dürfen - entsprechend den Angaben auf den Anlagen 13 und 14 - auf die Wände und Decken aufgesetzt werden oder in Massivbauteile einbinden.

4.3.2 Bei Verwendung der Rohrmanschetten an schrägen Rohren nach Abschnitt 3.2.1.2 sind die Rohrmanschetten gemäß Anlage 16 anzuordnen. Die Rohrmanschetten müssen auf die Massivwände bzw. Decken aufgesetzt werden.

4.3.3 Bei Anordnung der Rohrabschottung an Rohrbögen müssen je nach Bauteilart, Biegeradius des Rohrbogens und Winkel der Bauteildurchdringung ("flach" oder "steil") ggf. mehrere Manschetten vom Typ "X-FOX" nach Abschnitt 2.1.2 aneinander gereiht und über die an den Gehäusen vorhandenen Laschen und Bolzen miteinander verbunden werden. Die Manschetten sind so anzuordnen, dass sowohl eine Mindesteinbautiefe von 20 mm als auch ein Mindestüberstand von 20 mm gegeben ist (s. Anlage 18). Bei Rohrabschottungen an Rohren mit einem Durchmesser > 80 mm sind - unabhängig von der Einbaulage - immer mindestens 2 Rohrmanschetten (Deckeneinbau) bzw. 4 Rohrmanschetten (Wandeinbau) zu verwenden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (s. Anlage 15) dürfen an den Rohrbögen auch Rohrmanschetten vom Typ "UNIFOX plus" angeordnet werden. Es dürfen dann bis zu zwei Steuerkabel mit durch die Abschottung hindurchgeführt werden.

4.4 Befestigung der aufgesetzten Rohrmanschetten und Fugenausbildung

4.4.1 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem ggf. isolierten, hindurchgeführten Rohr ist vor der Montage der Rohrmanschetten mit formbeständigen, nichtbrennbaren⁹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlage 14).

4.4.2 Wahlweise darf bei Durchführungen von senkrecht zur Bauteilebene durchgeführten nicht isolierten Rohren gemäß Abschnitt 3.2.1.1 eine maximal 15 mm breite Fuge zwischen der Bauteillaubung und dem hindurchgeführten Rohr mit nichtbrennbarer⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰ betragen muss, fest ausgestopft werden.

4.4.3 Die Befestigung der Rohrmanschetten an Massivwänden bzw. Decken muss über die Befestigungslaschen mit Hilfe von dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben M6 erfolgen. Die Anzahl der Befestigungsmittel muss abhängig von der Manschettengröße den Angaben auf der Anlage 12 entsprechen.

Bei der Befestigung der Manschetten mit Dübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.

4.4.4 Die Befestigung der Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 muss mittels durchgehender Gewindestangen M6 erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei den auf Massivbauteile aufgesetzten Rohrmanschetten verwendet werden.

4.4.5 Bei Verwendung der Rohrmanschetten vom Typ "UNIFOX plus" darf zwischen Rohr und Bauteil bzw. Rohrmanschetten ein 4 mm dicker Streifen aus normalentflammbarem⁹ PE-Schaumstoff eingelegt werden. Die Restöffnung um das Rohr ist dann gemäß Abschnitt 4.4.1 zu verschließen.

4.5 Befestigung der eingesetzten Rohrmanschetten und Fugenausbildung

4.5.1 Bei Rohrmanschetten vom Typ "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" dürfen – mit Ausnahme von Schrägdurchführungen – in Massivwände oder Decken eingemörtelt werden (s. Anlagen 13 und 15). Der erforderliche Manschettenüberstand gemäß Anlage 12 ist einzuhalten. Die Restöffnung zwischen dem Rohr und der Bauteillaubung ist nach der Montage der Rohrmanschetten gemäß Abschnitt 4.4.1 dicht zu verschließen.

Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Rohrmanschetten stets aufzusetzen (s. Anlage 14).

¹⁰ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaserdämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1191

Seite 11 von 11 | 31. Januar 2018

- 4.5.2 Bei Verwendung der Rohrmanschetten vom Typ "UNIFOX plus" darf zwischen Rohr und Bauteil bzw. Rohrmanschetten ein 4 mm dicker Streifen aus normalentflammbarem⁹ PE-Schaumstoff eingelegt werden.
- 4.5.3 Die Rohrmanschetten vom Typ "X-FOX" gemäß Abschnitt 2.1.2 müssen entsprechend den Angaben auf der Anlage 18 in die Massivwände bzw. Decken eingemörtelt werden. Aneinander grenzende Manschetten sind zuvor über die am Gehäuse vorgesehenen Schweißbolzen und Laschen miteinander zu verbinden.

4.6 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.7 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 19). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Installationen (I)
Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX plus"

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 4; ggf. mit Synthese-Kautschuk-Isolierungen gemäß der Tabelle 2-1 auf Anlage 2

Einbau in Massivwände

- Rohrgruppe A-1: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 5)

Einbau in Decken

- Rohrgruppe A-2: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 6)

Einbau in leichte Trennwände

- Rohrgruppe A-3: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 13,0 mm (s. Anlage 7)

Einbau in Decken und mindestens 15 cm dicke Massivwände

- Rohrgruppe A-4: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre mit Synthese-Kautschuk-Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 11,9 mm (s. Anlage 8)

Einbau in Decken und mindestens 15 cm dicke Massivwände

- Rohrgruppe A-5: Schrägdurchführung der Rohre bzw. Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau, Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 6,2 mm (s. Anlage 9)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD); Polyethylen niedriger Dichte (LDPE); Polypropylen (PP); Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Styrol-Copolymerisaten; vernetztem Polyethylen (PE-X); Polybuten (PB); mineralfaserverstärkten Kunststoffen gemäß Ziffer 8 bis 22 der Anlage 4; ggf. mit Synthese-Kautschuk-Isolierungen gemäß der Tabelle 2-1 auf Anlage 2

Einbau in Massivwände

- Rohrgruppe B-1: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 5)

Einbau in Decken

- Rohrgruppe B-2: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 6)

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Installationen (I)

Anlage 1

Zulässige Installationen (II)

Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX plus"

Rohrgruppe B (Fortsetzung)

Einbau in leichte Trennwände

- Rohrgruppe B-3: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre ohne Isolierung:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 10,0 mm (s. Anlage 7)

Einbau in Decken und mindestens 15 cm dicke Massivwände

- Rohrgruppe B-4: gerade, senkrecht durchgeführte Rohre mit Synthese-Kautschuk-Isolierung:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 8)

Einbau in Decken und mindestens 15 cm dicke Massivwände

- Rohrgruppe B-5: Schrägdurchführung der Rohre bzw. Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau, Rohre ohne Isolierung:
 Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 2,7 mm bis 6,3 mm (s. Anlage 9)

Rohre der Rohrgruppen A-4 und B-4 mit Synthese-Kautschuk-Isolierung:

Die Isolierung der Rohre darf aus bis zu 32 mm dicken Schaumplattenstreifen bzw. Schaumstoffschläuchen aus Synthese-Kautschuk gemäß DIN EN 14304 und Tabelle 2-1 bestehen.

Tabelle 2-1

Hersteller	Produktname ¹	Leistungserklärung
Armacell GmbH, 48153 Münster	"AF/Armaflex"	0543-CPR-2013-001 vom 01.01.2015
	"SH/Armaflex"	0543-CPR-2013-013 vom 01.01.2015
	"NH/Armaflex"	0543-CPR-2013-015 vom 01.01.2015
Kaimann GmbH, 33161 Hövelhof	"Kaiflex HTplus"	11082016001 vom 11.08.2016
	"Kaiflex-KKplus"	11082016001 vom 11.08.2016
L'ISOLANTE K-FLEX, 20877 Roncello Italy	"K-Flex ST-Schläuche" bzw. "K-Flex ST-Platten"	0101010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0103010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0105010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0109010211-CPR-13 vom 03.07.2014
	"Mondoflex H" bzw. "IKS-W1" bzw. "K-Flex H"	0401010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0402010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0403010211-CPR-13 vom 03.07.2014 0404010211-CPR-13 vom 03.07.2014
Union Foam S.p.A., 20882 Bellusco Italy	"EUROBATEX PLUS"	04/20160408 vom 08.04.2016

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß o. a. Datum der Leistungserklärung).

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen (II)

Anlage 2

Zulässige Installationen (III)
Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX plus"

Rohrgruppe C

Einbau in Massivwände, leichte Trennwände und Decken

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-223 (s. Ziffer 23 der Anlage 4) mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 2,7 mm (s. Anlage 10).

Rohrgruppe D

Einbau in Massivwände, leichte Trennwände und Decken

Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 150 µm dicken Aluminiumschicht, die auf ein Trägerrohr aus PP aufgebracht sowie mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 5,0 mm bis 18,4 mm (s. Anlage 10).

Rohrgruppe E

Einbau in Massivbauteile

Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-241 (s. Ziffer 24 der Anlage 4) mit einem Rohraußendurchmesser von 40 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,9 mm (s. Anlage 11).

Rohrgruppe F

Einbau in Massivbauteile

Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralfaserverstärktem PP nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-341 (s. Ziffer 25 der Anlage 4) mit einem Rohraußendurchmesser von 75 mm bis 160 mm und Rohrwanddicken von 3,8 mm bis 7,5 mm (s. Anlage 11).

Rohrmanschetten "X-FOX"

Bei Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivbauteile darf die Rohrabschottung unter Verwendung von Rohrmanschetten "X-FOX" an Rohrbögen aus PVC-U-Rohren nach DIN 6660 gemäß der Ziffer 2 der Anlage 4 angeordnet werden, deren Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicken und Biegeradien den Angaben der Tabelle 3-1 entsprechen müssen. Der Abstand zwischen den an den Rohren anzuordnenden Rohrmanschetten muss mindestens 10 cm betragen.

Tabelle 3-1

Rohraußendurchmesser [mm]	Rohrwanddicke s [mm]	Biegeradius [mm]
80	2,5	500 bzw. 800
90	2,0	650
110	2,3	650 bzw. 800
132	4,0	650 bzw. 1000
160	3,2	800 bzw. 1200

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

Anlage 3

Rohrwerkstoffe:

1	DIN 8062	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
2	DIN 6660	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 19531	Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 19532	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 8079	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C);- PVC-C 250 - Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 19538	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 8074	Rohre aus Polyethylen (PE) – PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 19533	Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyethylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 19535-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 19537-1	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
12	DIN 8072	Rohre aus PE weich (Polyethylen weich); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
13	DIN 8077	Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
14	DIN 16891	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
15	DIN V 19561	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
16	DIN 16893	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
17	DIN 16969	Rohre aus Polybuten (PB); PB 125; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
18	Z-42.1-217	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit der Bezeichnung "Skolan dB" in den Nennweiten DN 56 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar – nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
19	Z-42.1-218	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
20	Z-42.1-220	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
21	Z-42.1-228	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-265	Glatte Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
23	Z-42.1-223	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 40 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen
24	Z-42.1-241	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO-KAL-NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/ON 40 bis DN/ON 160 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen
25	Z-42.1-341	Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

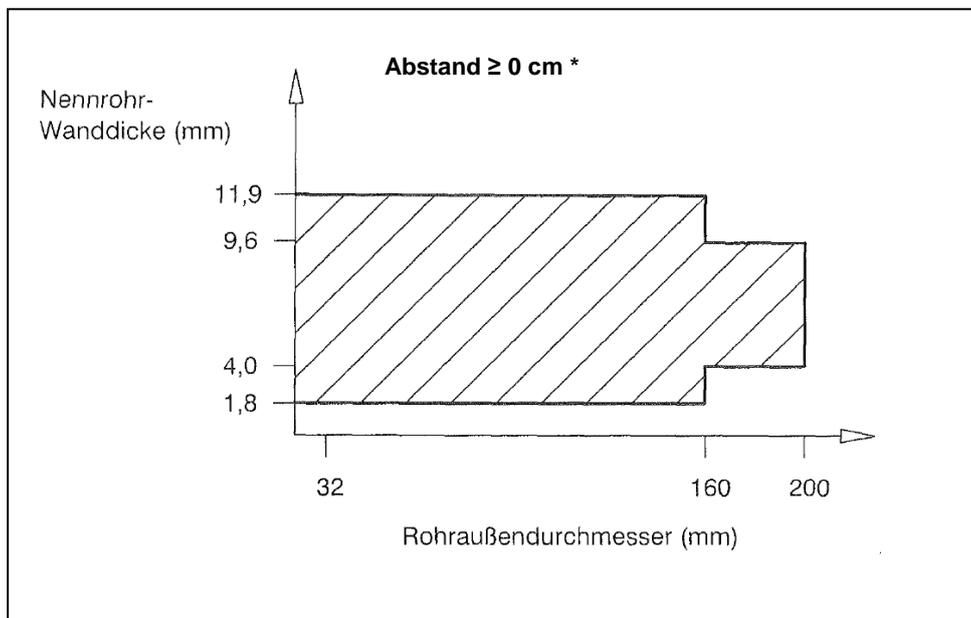
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe (Kunststoffrohre)

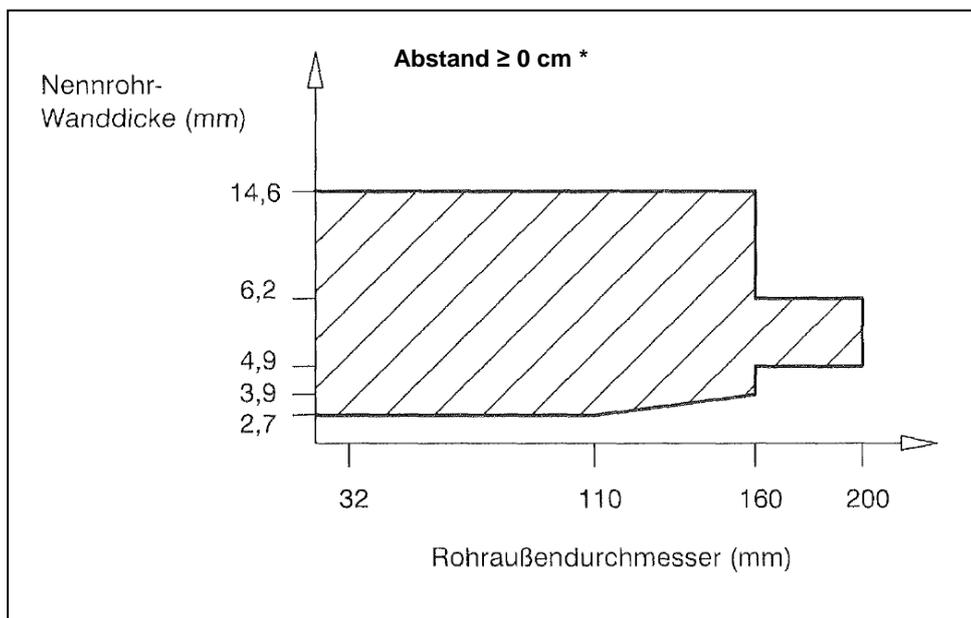
Anlage 4

- Einbau in Massivwände -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-1: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe B-1: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

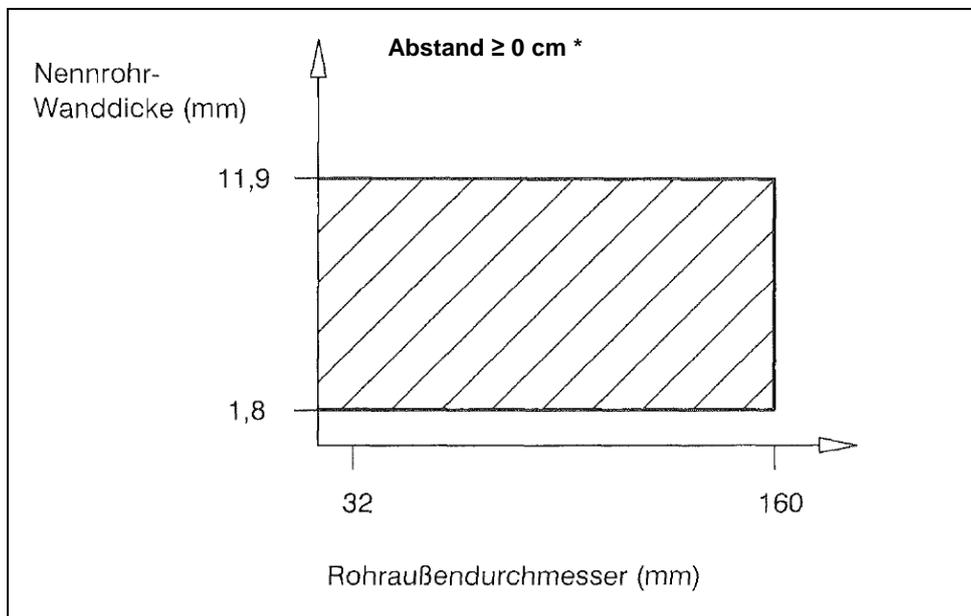
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen A-1 und B-1
 - Einbau in Massivwände -

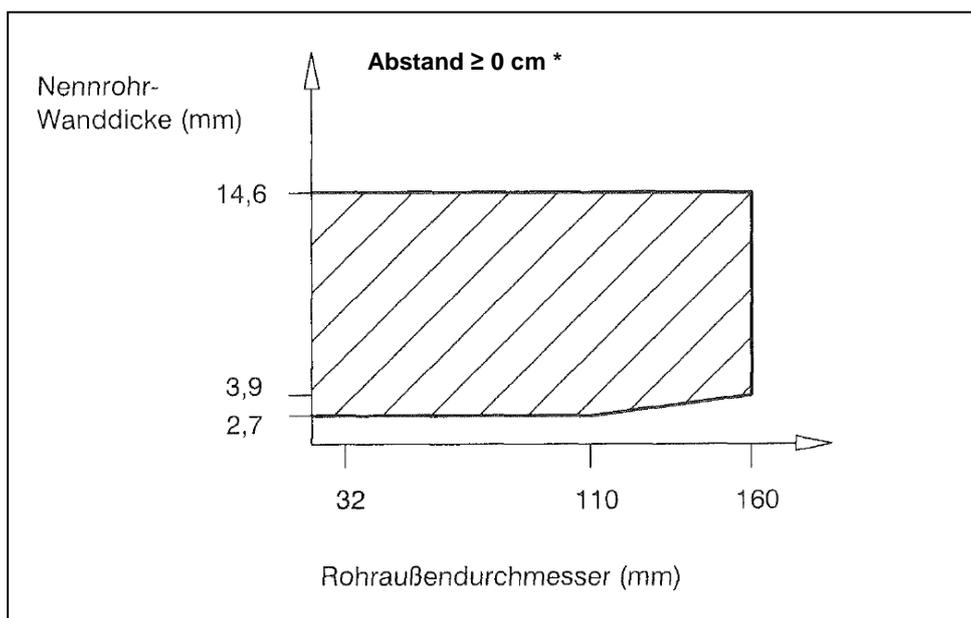
Anlage 5

- Einbau in Decken -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-2: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe B-2: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

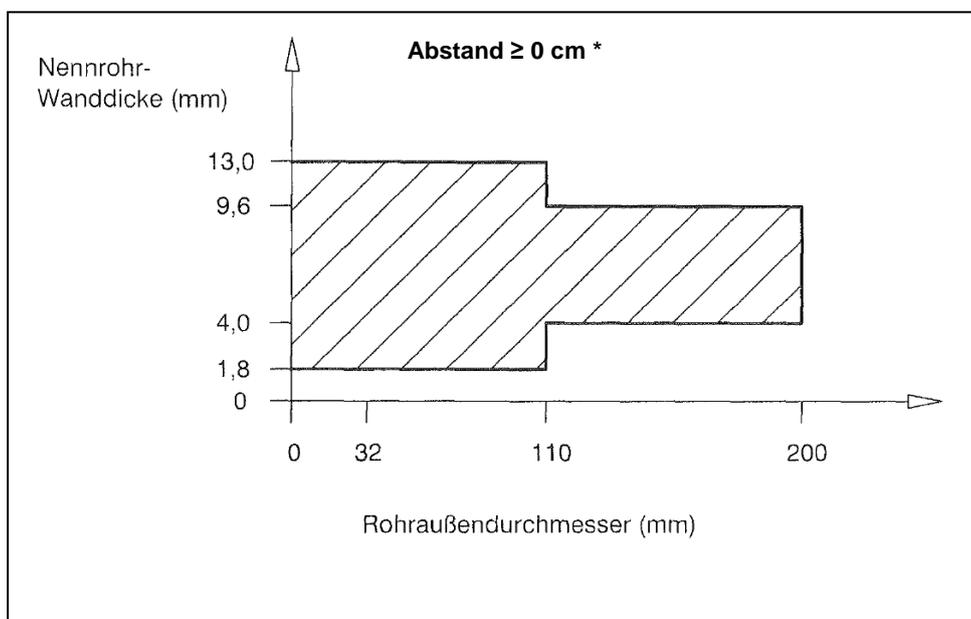
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen A-2 und B-2
 - Einbau in Decken -

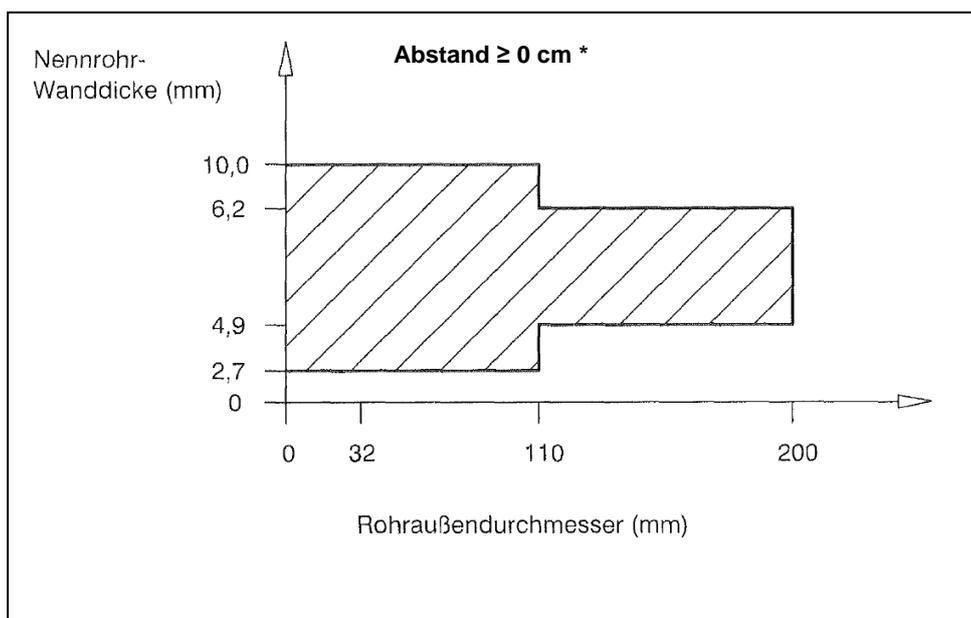
Anlage 6

- Einbau in leichte Trennwände -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-3: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe B-3: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

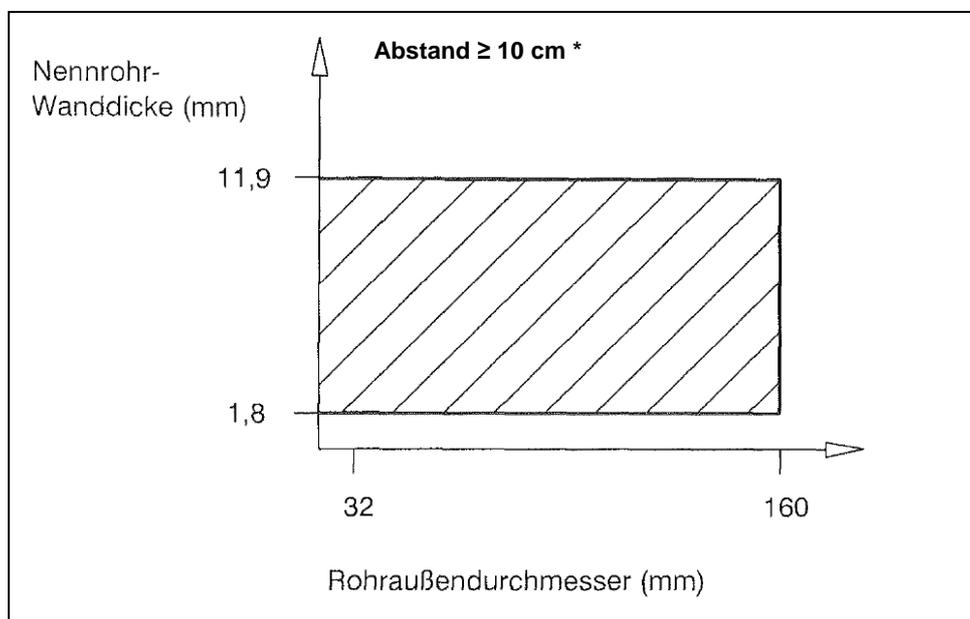
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen A-3 und B-3
 - Einbau in leichte Trennwände -

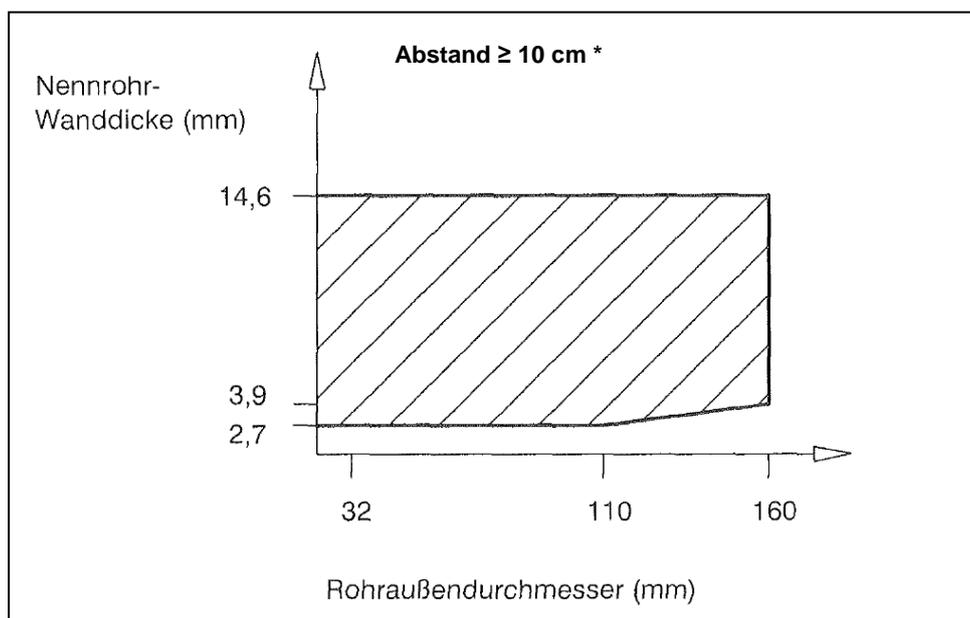
Anlage 7

- Einbau in Decken und 15 cm dicke Massivwände -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-4: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre mit Synthese-Kautschuk-Isolierung gemäß Anlage 2)



Rohre gemäß Rohrgruppe B-4: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre mit Synthese-Kautschuk-Isolierung gemäß Anlage 2)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

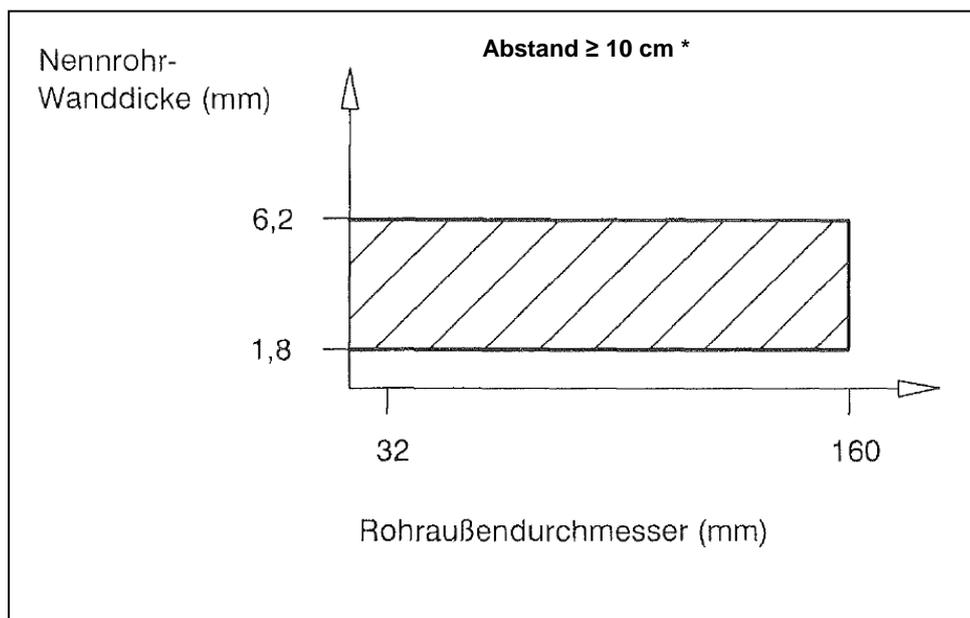
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen A-4 und B-4
 - Einbau in Decken und 15 cm dicke Massivwände -

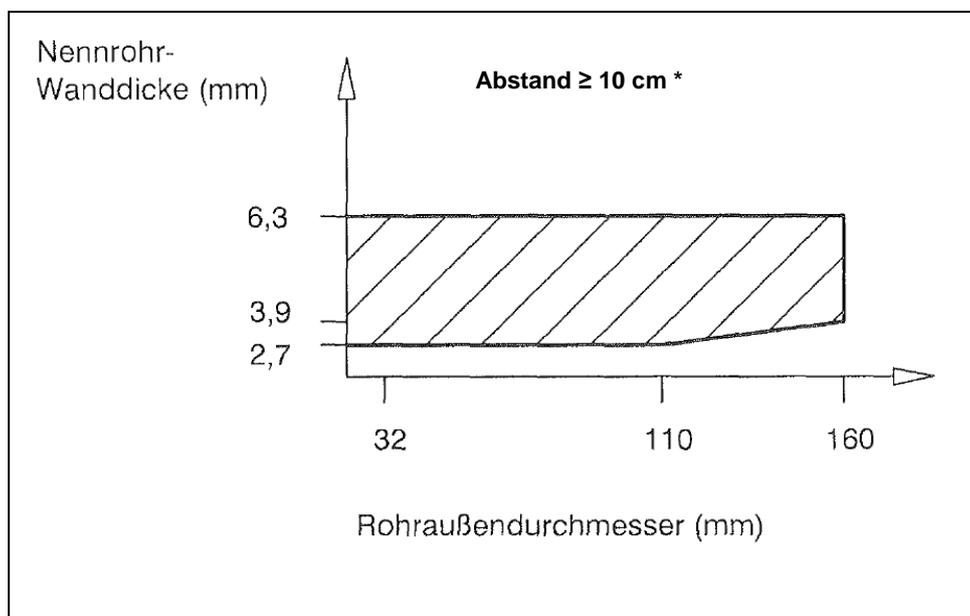
Anlage 8

- Einbau in Decken und min. 15 cm dicke Massivwände -

Rohre gemäß Rohrgruppe A-5: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", schräg zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau an senkrechten Rohren, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe B-5: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", schräg zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau an senkrechten Rohren, keine Isolierung)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

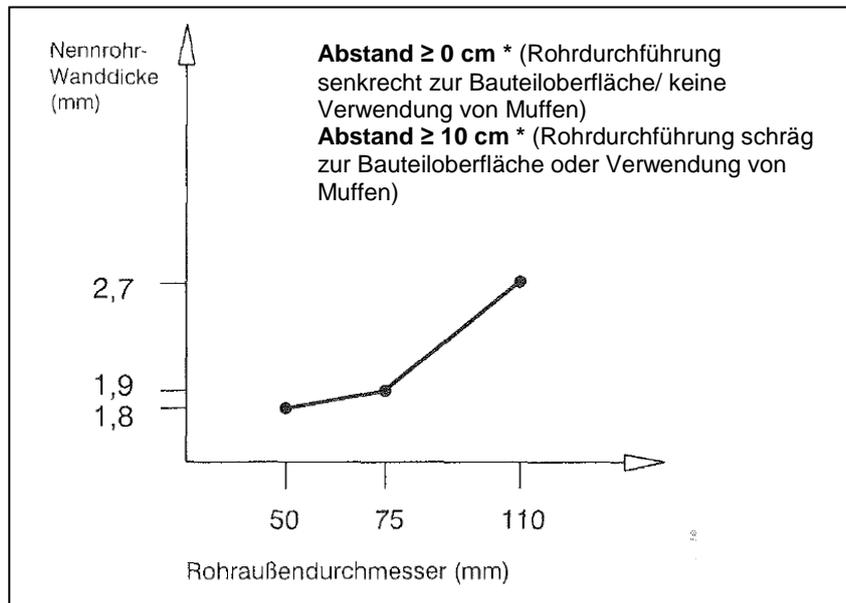
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen A-5 und B-5
 - Einbau in Decken und min. 15 cm dicke Massivwände -

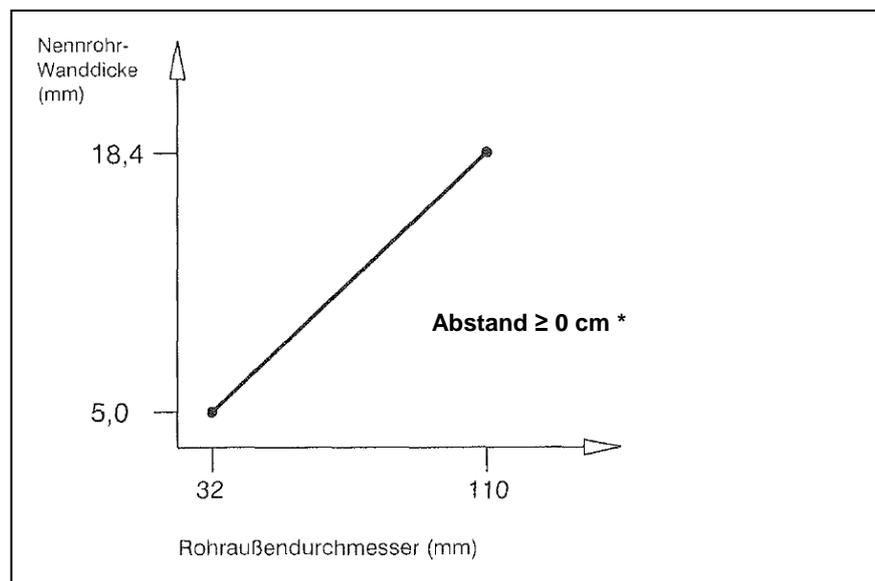
Anlage 9

- Einbau in Massivwände, leichten Trennwände und Decken -

Rohre gemäß Rohrgruppe C: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht oder schräg zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, wahlweise Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau an senkrechten Rohren, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe D: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführte Rohre, keine Isolierung)



* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

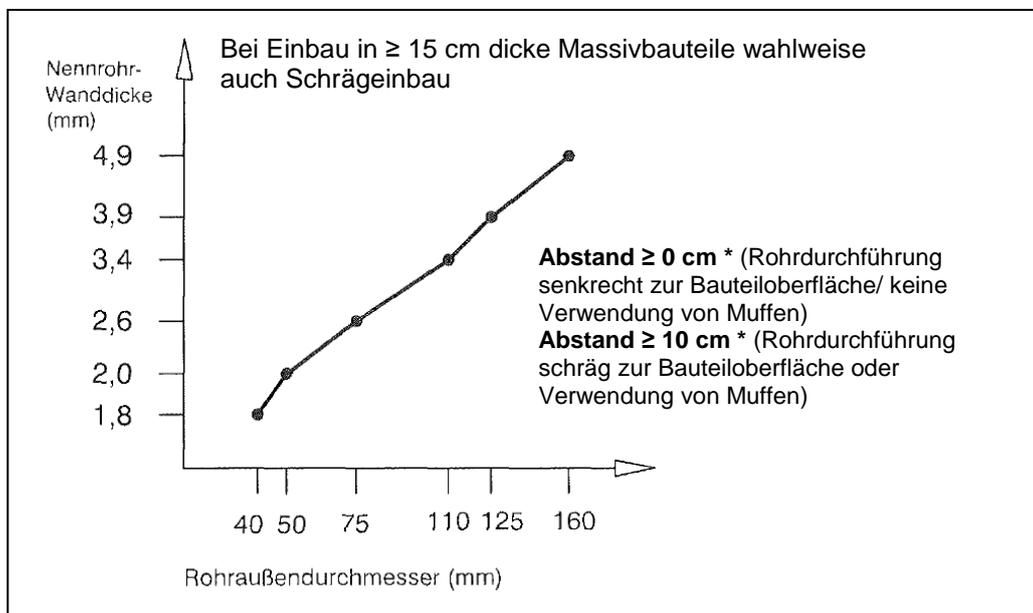
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen C und D
 - Einbau in Massivwände, leichte Trennwände und Decken -

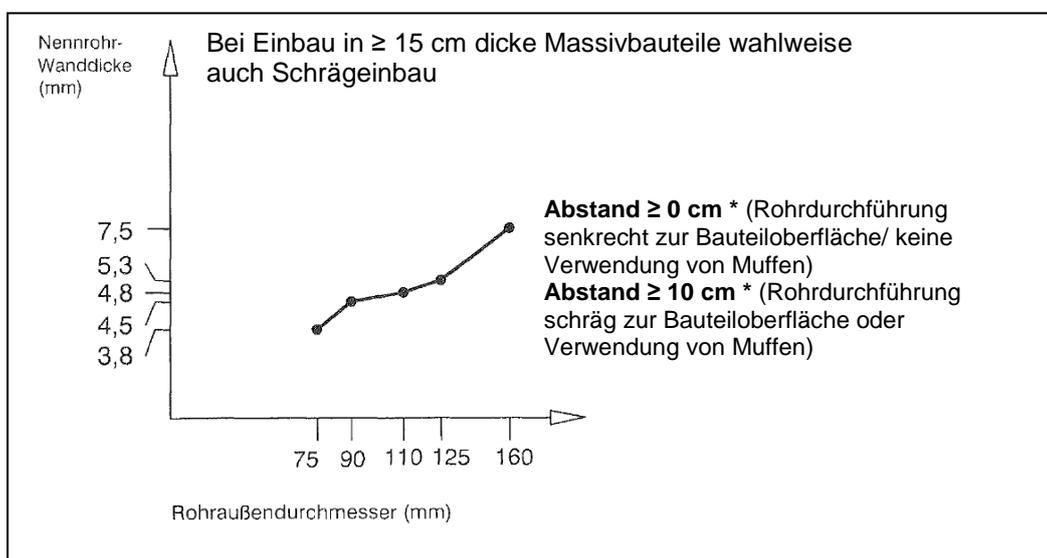
Anlage 10

- Einbau in Massivbauteile -

Rohre gemäß Rohrgruppe E: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", wahlweise Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau an senkrechten Rohren, keine Isolierung)



Rohre gemäß Rohrgruppe F: (Rohrmanschette "UNIFOX" oder "UNIFOX plus", wahlweise Verwendung von Muffen bei Deckeneinbau an senkrechten Rohren, keine Isolierung)

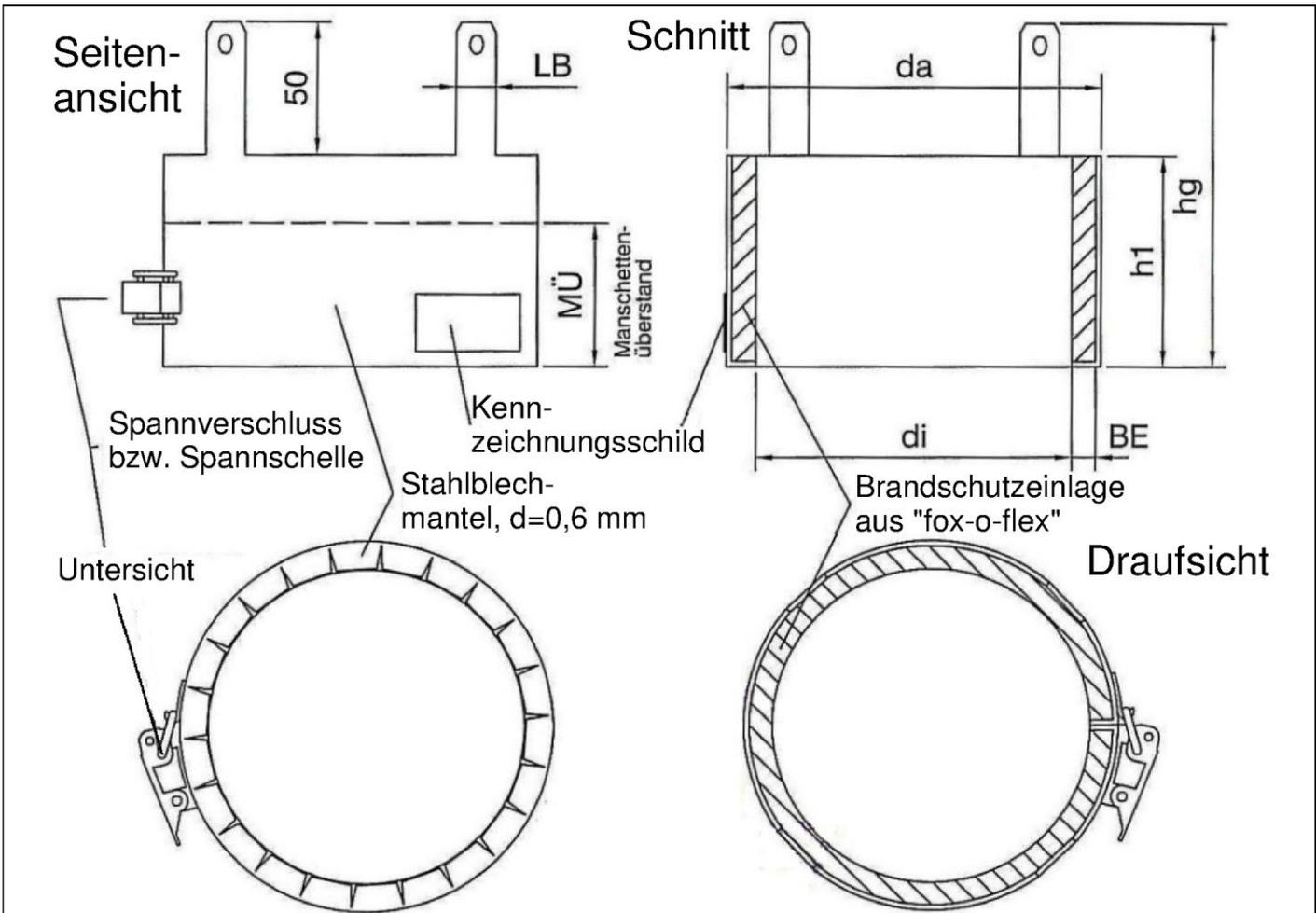


* zwischen den anzuordnenden Rohrmanschetten

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 - Installationen (Leitungen)
 Abmessungen der Rohre der Rohrgruppen E und F
 - Einbau in Massivbauteile -

Anlage 11



* Brandschutzeinlage MÜ* nur beim Einmörteln LA** = Laschenanzahl

Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX Plus" zum Andübeln und Einmörteln													Angedübelt für Rohraußendm.		Eingemörtelt für Rohraußendm.	
Rohr DN	Rohr d_a	"UNIFOX Plus"		"UNIFOX"		*	h_1	h_g	MÜ*	BE	LA**	LB	von	bis	von	bis
		d_a	d_i	d_a	d_i											
25	32	53	42	48	37	50	100	35	5	3	15	0	37	0	37	
30	40	62	51	53	42	50	100	35	5	3	15	0	42	38	42	
40	50	72	61	62	51	50	100	35	5	3	15	0	51	43	51	
50	58	77	66	72	61	50	100	35	5	3	15	38	61	52	61	
50	63	83	72	77	66	50	100	35	5	3	15	43	66	62	66	
65	78	109	87	102	81	80	130	55	10	4	20	52	81	67	81	
80	90	121	100	115	94	80	130	55	10	4	20	62	94	82	94	
100	110	140	119	134	113	80	130	55	10	4	20	67	113	95	113	
125	125	166	136	160	128	80	130	60	15	5	20	114	125	114	125	
125	135	175	144	167	135	80	130	60	15	5	20	114	135	126	135	
150	160	198	167	191	160	80	130	60	15	6	20	136	160	136	160	
180	180	223	192	216	185	80	130	60	15	6	20	161	180	161	180	
200	200	242	210	237	205	80	130	60	15	7	20	161	200	181	200	
150	160			256	225	80	130	60	15	8	20					**

Rohrmanschetten "UNIFOX Plus" können in Verbindung mit Schaumstoffstreifen verwendet werden.

** mit einer 32mm dicken Isolierung

Maße in mm

Rohrabschottung "System PYRO-FOX" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrmanschette
 Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX Plus"

Anlage 12

Deckenabschottung

Schnitt

Ansicht

Fugenverschluß mit mineralischen Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)

Rohrmanschette "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" (mit 4 mm Schaumstoff nach Abschnitt 4.5.2)

Decke

≥ 150

Überstand "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" s. Anlage 12

Spannschelle bzw. Spannverschluß

Wandabschottung

Schnitt

Ansicht

Fugenverschluß mit mineralischen Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)

Überstand "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" s. Anlage 12

Rohr

Spannschelle bzw. Spannverschluß

Rohrmanschette "UNIFOX" bzw. "UNIFOX plus" (mit 4 mm Schaumstoff nach Abschnitt 4.5.2)

≥ 100

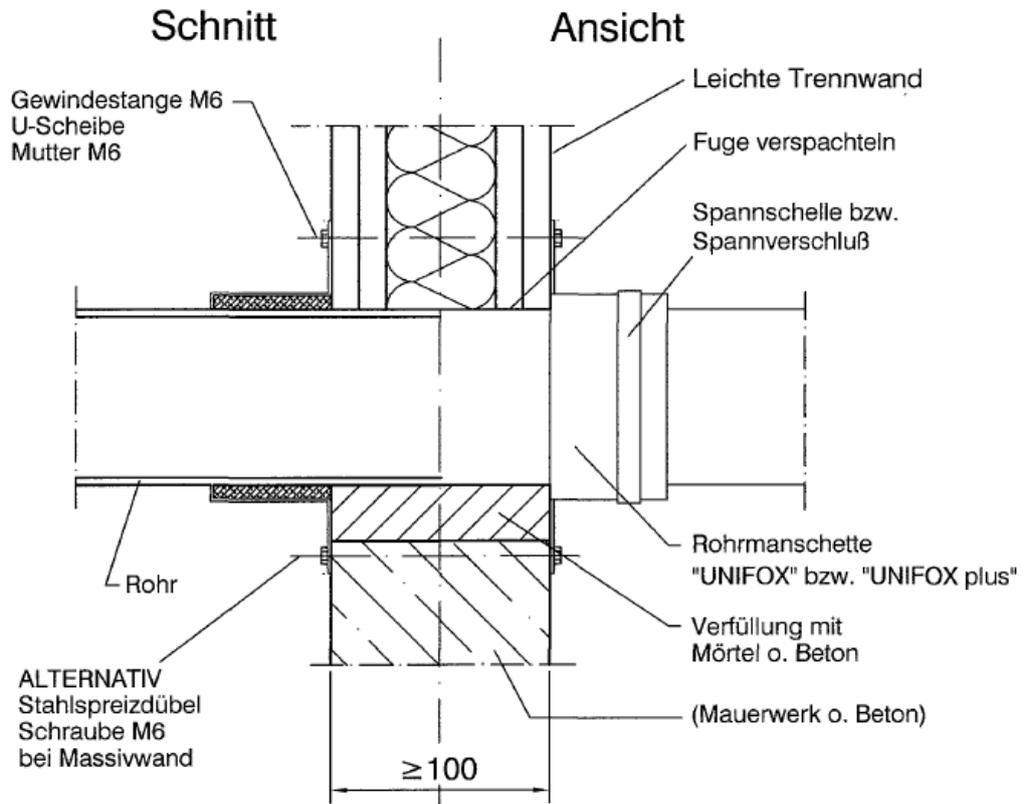
Maße in mm

Rohrabschottung "System PYRO-FOX" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

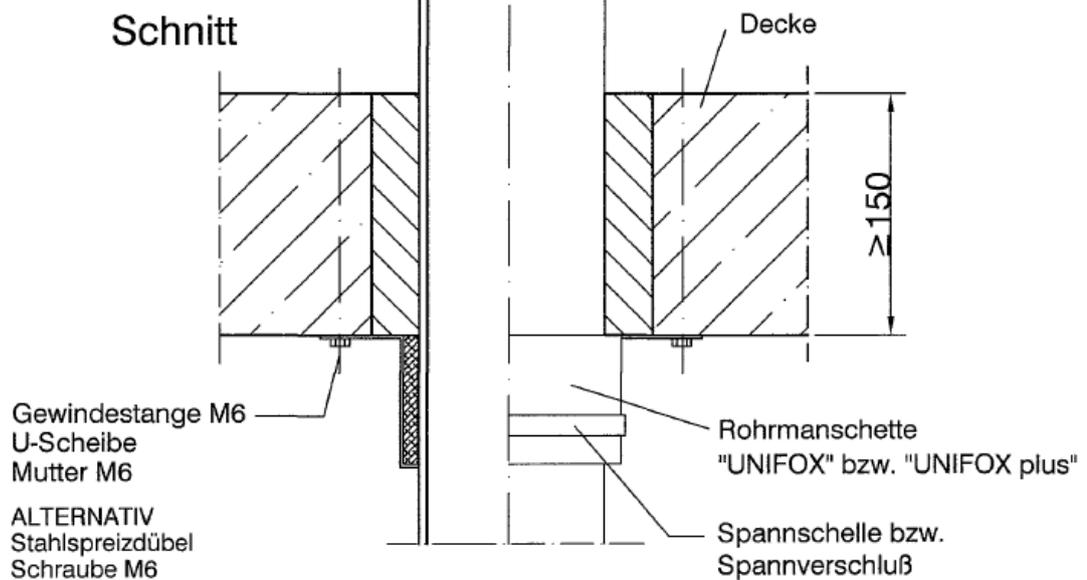
Anlage 13

ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung
 Einbau der Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX plus"
 Eingesetzte Rohrmanschette

Wandabschottung



Deckenabschottung



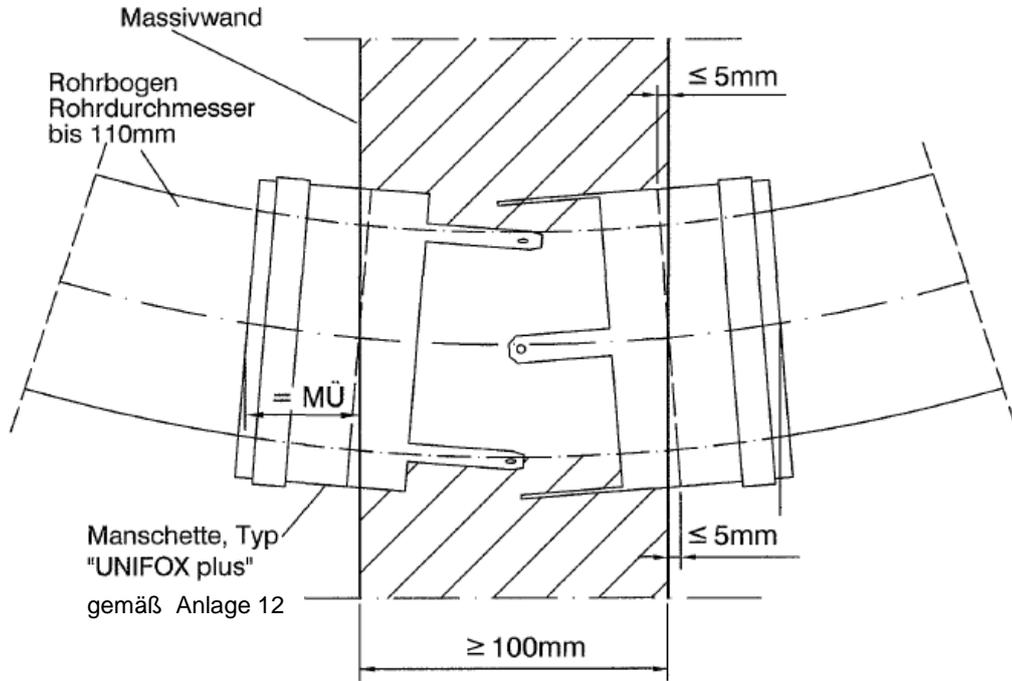
Maße in mm

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

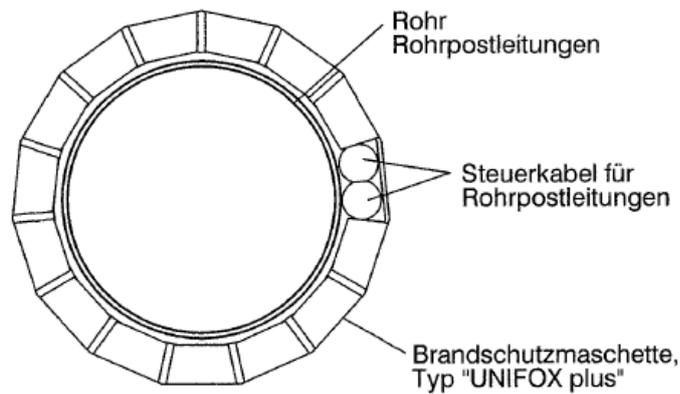
ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung
 Einbau der Rohrmanschetten "UNIFOX" und "UNIFOX plus"
 Aufgesetzte Rohrmanschette

Anlage 14

Montage auf Bögen von Rohrpostanlagen



Kabeldurchführung bei Rohrpostanlagen



Rohrmanschetten		
Rohr dA	Typ"UNIFOX plus"	
	da	di
110	146	126

Brandschutzeinlage *

*	*
h1	BE
80	10

Diese Abmessungen gelten nur bei den Manschettentypen "UNIFOX 110 plus" in Verbindung mit Steuerkabel für Rohrpostleitungen.

Maße in mm

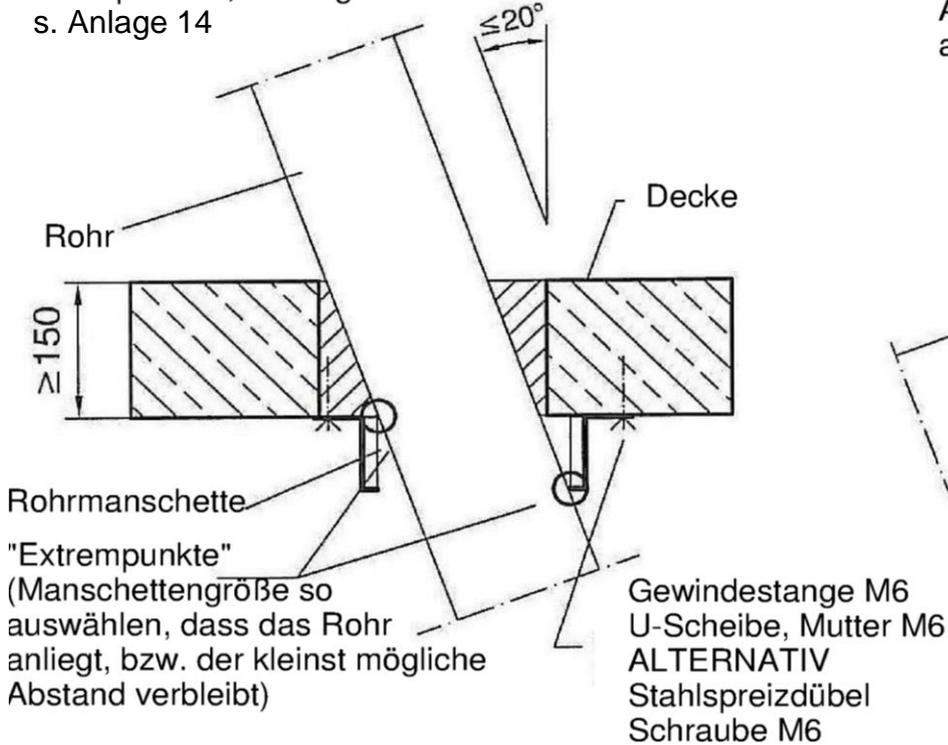
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung
 Einbau der Rohrmanschette "UNIFOX plus"
 Montage auf Rohrbögen

Anlage 15

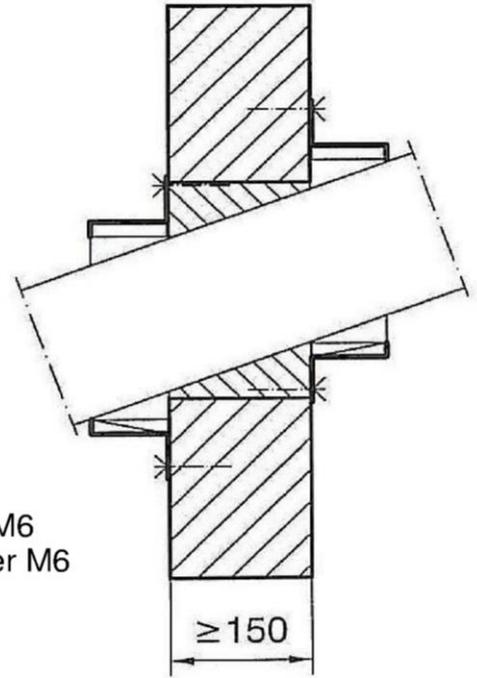
Schrägdurchführung in Decken

Prinzipskizze; Montage der Rohrmanschetten
 s. Anlage 14



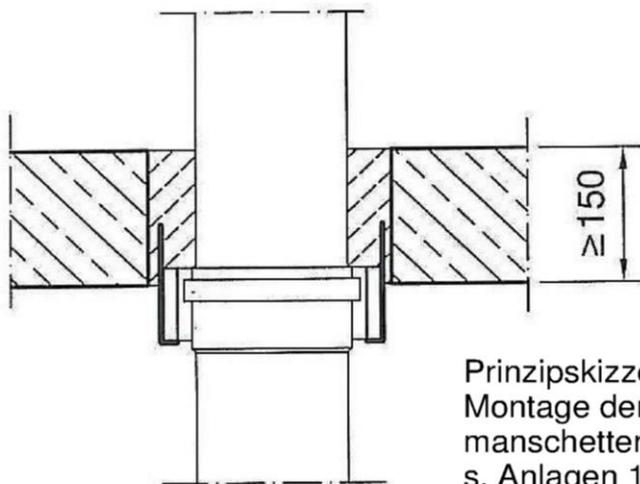
in Wänden

Manschetten beidseitig
 Anordnung und Montage
 ansonsten wie in Decken

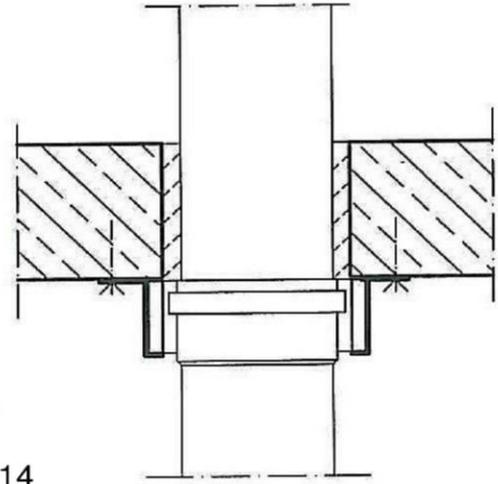


Anordnung auf Muffen in Decken

Rohrmanschette "Eingesetzt"



Rohrmanschette "Aufgesetzt"



Prinzipskizze;
 Montage der Rohr-
 manschetten
 s. Anlagen 13 und 14

Maße in mm

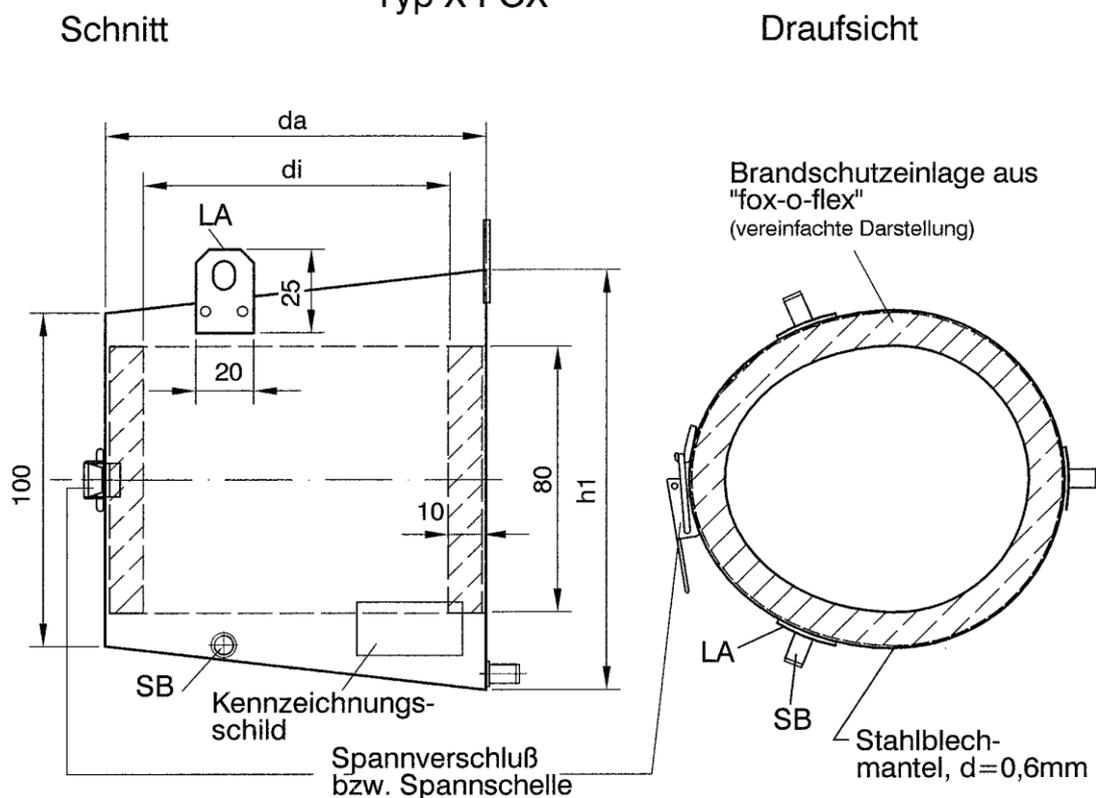
Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Aufbau der Abschottung

Einbau der Rohrmanschetten bei Schrägdurchführungen und Einbau über Rohrmuffen in Decken

Anlage 16

Rohrmanschette "Typ X-FOX"



Manschetten- Typ	Rohr			TYP "X-FOX"			
	D*	Radius	t**	da	di	h1	LA+SB***
X-FOX 80-500	80	500	2,5	111	91	125	3
X-FOX 80-800	80	800	2,5	111	91	116	3
X-FOX 80-1200	80	1200	2,5	111	101	109	3
X-FOX 90-550	90	550	2,0	121	101	126	3
X-FOX 90-650	90	650	2,0	121	101	122	3
X-FOX 90-750	90	750	2,0	121	101	117	3
X-FOX 110-550	108 - 110	550	2,3 - 4,0	141	121	130	3
X-FOX 110-650	108 - 110	650	2,3 - 4,0	141	121	125	3
X-FOX 110-800	108 - 110	800	2,3 - 4,0	141	121	120	3
X-FOX 110-1000	108 - 110	1000	2,3 - 4,0	141	121	115	3
X-FOX 110-1250	108 - 110	1250	2,3 - 4,0	141	121	112	3
X-FOX 125-1000	125	1000	2,6	153	143	117	3
X-FOX 132-650	132	650	4,0	163	143	129	3
X-FOX 132-800	132	800	4,0	163	143	123	3
X-FOX 132-1000	132	1000	4,0	163	143	118	3
X-FOX 160-650	160	650	3,2	191	171	134	3
X-FOX 160-800	160	800	3,2	191	171	127	3
X-FOX 160-1200	160	1200	3,2	191	171	118	3

D* = Rohraußendurchmesser
t** = Rohrwanddicke

LA+SB**** = Anzahl Laschen und Schweißbolzen

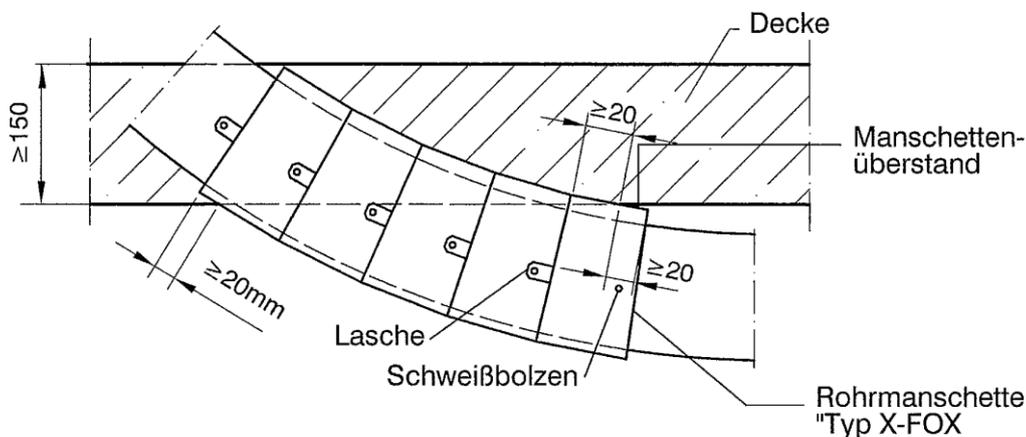
Maße in mm

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

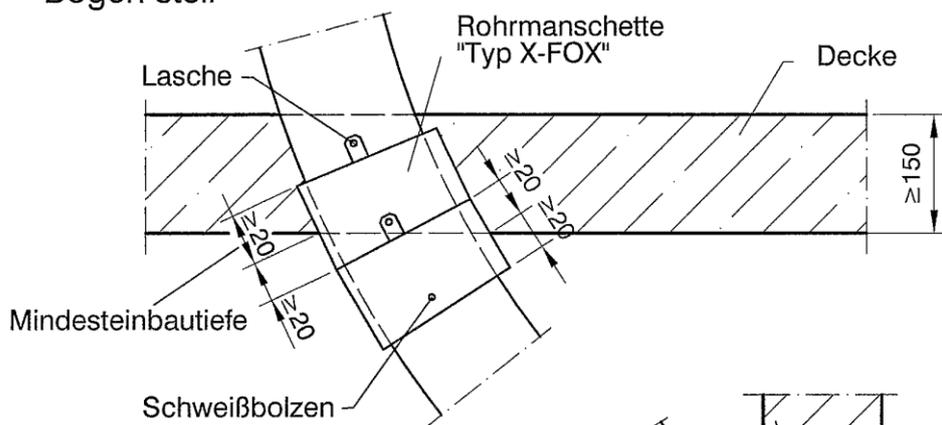
ANHANG 4 – Aufbau der Rohrmanschette
Rohrmanschette "X-FOX"

Anlage 17

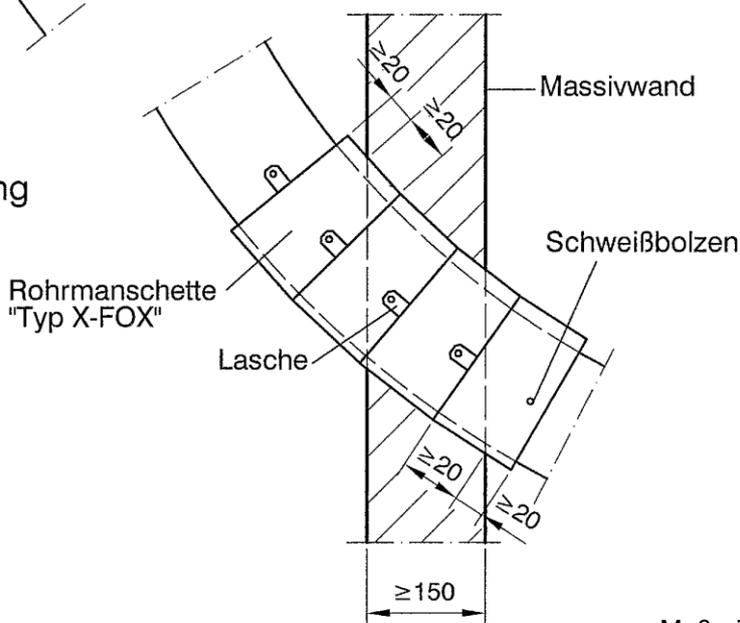
Deckenabschottung, Schnitt
 "Bogen flach"



Deckenabschottung, Schnitt
 "Bogen steil"



Wandabschottung
 Schnitt



Maße in mm

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
 der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 5 – Aufbau der Abschottung
 Einbau der Rohrmanschette "X-FOX"

Anlage 18

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.17-1191

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "System PYRO-FOX"
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 6 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 19